

# DEUTSCH-BULGARISCHE STRASSENTIER-NOTHILFE

Sitz: Frankfurter Str. 105  
35315 Homberg/Ohm

Tel.: 0 66 33 / 91 98 65; Fax: 0 66 33 / 91 89 79  
EMail: [dt-bgTierhilfe.Dimitrov@t-online.de](mailto:dt-bgTierhilfe.Dimitrov@t-online.de)  
Home: [www.db-tierhilfe.de](http://www.db-tierhilfe.de)

---

## SATZUNG

### § 1 Name, Sitz und Zweck

- 1.: Der Verein führt den Namen „Deutsch-Bulgarische Straßentier-Nothilfe“
- 2.: Sitz des Vereins ist Frankfurter Str. 105, 35315 Homberg/Ohm
- 3.: Zweck des Vereins ist die Förderung des Tierschutzes in Bulgarien, durch Aufklärung zur Verhinderung von Tiermissbrauch und Misshandlung, die Einrichtung von Tierheimen zur Kastration und die Wiederaussetzung der gekennzeichneten, herrenlosen Straßentiere. Dieser Zweck wird verwirklicht durch Verbringung der von geschultem Personal gefangenen Tiere in diese Tierheime, wo sie von einem Tierarzt kastriert werden; nach fünf- bis zehntägiger Verweildauer mit Wiederherstellungspflege und ggfs. medikamentöser Behandlung werden die Tiere, mit einer farbigen Plastikmarke im Ohr versehen, wieder an der Fundstelle ausgesetzt, wo sie von zwischenzeitlich informierten Anwohnern problemlos geduldet und gefüttert werden können. Aufklärungsaktionen in den Grundschulen sollen nach erfolgreichen Anfangserfahrungen zu Tierpatenschaften führen.
- 4.: Der Verein ist konfessionell, weltanschaulich und parteipolitisch unabhängig. Die DEUTSCH-BULGARISCHE STRASSENTIER-NOTHILFE ist selbstlos tätig und verfolgt keine eigenwirtschaftlichen Zwecke; sie verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabeordnung. Die Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden.
- 5.: Nach Anerkennung der Gemeinnützigkeit des Vereins mit dieser Satzung wird beim Amtsgericht Alsfeld die Eintragung in das Vereinsregister beantragt, so dass der Vereinsname dann lautet:  
„DEUTSCH-BULGARISCHE STRASSENTIER-NOTHILFE e.V.“
- 6.: Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

### § 2 Mitgliedschaft

- 1.: Mitglied des Vereins kann jede natürliche oder juristische Person werden, die sich zu den in der Satzung aufgeführten Zwecken bekennt. Die Aufnahme erfolgt nach schriftlicher Beitrittserklärung und Entscheidung des Vorstandes; eine evtl. Ablehnung ist zu begründen und mitzuteilen. Der Beitritt gilt als voll-

- zogen, wenn die Satzung durch Zahlung des ersten Jahresbeitrages rechtsverbindlich anerkannt worden ist.
- 2.: Die Mitgliedschaft endet durch freiwilligen Austritt, durch Tod, durch Streichung oder durch Ausschluss. Mit der Beendigung der Mitgliedschaft erlöschen alle Rechte und Pflichten gegenüber dem Verein.
  - 3.: Die Mitgliedschaft kann nur schriftlich zum Ablauf des Geschäftsjahres gekündigt werden.
  - 4.: Eine Streichung kann erfolgen, wenn der Mitgliedsbeitrag nicht satzungsgemäß bezahlt wird. Eine Nachfrist kann gewährt werden.
  - 5.: Der Ausschluss erfolgt durch Vorstandsbeschluss, wenn ein Mitglied das Ansehen des Vereins schädigt oder unüberwindbare Konflikte innerhalb des Vereins verursacht. Gegen den Ausschluss ist innerhalb von drei Wochen ein Einspruch durch eingeschriebenen Brief an den Vorstand zulässig, über den der Vorstand entscheidet. Die Entscheidungsgründe sind schriftlich mitzuteilen. Ab Zustellung des Ausschlussbescheides ruht die Mitgliedschaft.
  - 6.: Zur geordneten Durchführung der in der Satzung festgelegten Aufgaben, wird ein jährlich zu entrichtender Mitgliedsbeitrag erhoben, dessen Höhe die Mitgliederversammlung festlegt; auf Antrag kann eine Ermäßigung gewährt werden. Der erste Beitrag ist bei Abgabe der Beitrittserklärung zu zahlen, die folgenden jeweils zu Jahresbeginn, spätestens jedoch bis zum 1. März. Der Jahresbeitrag ist bis zur rechtsgültigen Beendigung der Mitgliedschaft in voller Höhe zu entrichten. Für die Beitragsentrichtung und deren Verjährung gelten die Bestimmungen des § 197 BGB.
  - 7.: Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins.

### § 3 Organe des Vereins

- 1.: Die Organe des Vereins sind: die Jahreshauptversammlung  
der Vorstand und  
die Rechnungsprüfer.

Die Jahreshauptversammlung (JHV) findet jeweils im ersten Halbjahr des Kalenderjahres statt. Die Einladung erfolgt schriftlich mit einer Frist von mindestens vierzehn Tagen unter Angabe des Ortes, der Zeit und der Tagesordnung. Anträge zur JHV sind eine Woche vorher schriftlich beim Vorstand einzureichen.

Die JHV wählt die Vorstandsmitglieder und die Rechnungsprüfer.

Die JHV ist beschlussfähig ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienenen Mitglieder. Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst; bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.

Satzungsänderungen bedürfen einer Mehrheit von drei Vierteln der anwesenden Mitglieder.

Von jeder Versammlung ist eine Niederschrift anzufertigen, die der Vorsitzende und der Schriftführer unterschreiben.

Auf jeder JHV hat der Vorsitzende einen Tätigkeitsbericht zu erstatten, der Rechnungsführer den Kassenbericht und die Rechnungsprüfer das Ergebnis ihrer Beleg- und Kassenprüfung bekannt zu geben. Die Entlastung erfolgt durch die anwesenden Mitglieder der JHV.

Eine Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn die Hälfte aller Mitglieder dies schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe verlangt. Alle Bestimmungen für die JHV gelten sinngemäß auch für die Mitgliederversammlung.

- 2.: Der Vorstand setzt sich gemäss § 26 BGB zusammen aus
- dem Ersten Vorsitzenden
  - dem Stellvertreter (2. Vorsitzender)
  - dem Schriftführer und Pressewart
  - dem Rechnungsführer.

Der Vorsitzende vertritt den Verein gerichtlich und außergerichtlich allein.

Der Schriftführer führt alle schriftlichen Arbeiten aus, so weit diese nicht von dem Ersten Vorsitzenden wahrgenommen werden. Der Schriftführer erstellt über den Verlauf der JHVn, der Vorstandssitzungen und der Mitgliederversammlungen Protokolle, die alle wesentlichen Punkte und Beschlüsse enthalten sollen. Auf jeder JHV hat der Vorsitzende einen Tätigkeitsbericht zu erstatten, der Rechnungsführer den Kassenbericht vorzulegen und die Rechnungsprüfer das Ergebnis ihrer Beleg- und Kassenprüfung bekannt zu geben. Die Entlastung erfolgt durch die anwesenden Mitglieder der JHV.

Der Rechnungsführer hat die Kassenführung des Vereins inne. Alle Einnahmen- und Ausgabenbelege sind chronologisch geordnet abzuheften.

Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist. Er beschließt mit einfacher Stimmenmehrheit; bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.

Die Mitglieder des Vorstandes werden von der JHV auf zwei Jahre gewählt. Als erstes Jahr gilt das Kalenderjahr der Wahl. Ämter enden mit dem Ende der ersten JHV, die in dem zweiten darauf folgenden Kalenderjahr stattfindet. Scheidet ein Mitglied vorzeitig aus, so findet eine Ergänzungswahl für den Rest der Amtszeit in einer außerordentlichen Mitgliederversammlung oder der nächsten JHV statt. Die Wiederwahl ist möglich.

Alle Ämter im Verein werden ehrenamtlich ausgeübt. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßige Vergütung begünstigt werden.

Für die Wahrnehmung der Interessen des Vereins und die Durchführung der in der Satzung festgelegten Aufgaben (§ 1 Ziffer 3) in Bulgarien wird eine Außenstelle in Varna eingerichtet, deren Leiter der Vorstand ernennt und beauftragt. Der Leiter der Außenstelle hat in satzungsgebundener Eigenverantwortung zu handeln, ist an Weisungen des Vorstandes gebunden und diesem umfassend rechenschaftspflichtig.

Ein Vorstandsmitglied kann durch Rücktritt, Austritt, Ausschluss oder Tod aus dem Vorstand ausscheiden.

Die Kassenprüfung wird von zwei Kassenprüfern vorgenommen, die dem Vorstand nicht angehören dürfen; sie werden von der JHV nach der Wahl des Vorstandes für ein Jahr gewählt. Die Wiederwahl ist möglich. Die Rechnungsprüfer sind verpflichtet, frühestens drei Wochen vor der JHV die Kassenführung des Rechnungsführers zu prüfen. Das Ergebnis ihrer Prüfung haben sie der JHV mitzuteilen.

#### **§ 4 Auflösung des Vereins**

Die Auflösung des Vereins erfolgt auf Antrag des Vorstandes durch den Beschluß einer Mitgliederversammlung. Der Verein kann sich durch Beschluss von drei Vierteln aller Mitglieder auflösen. Das Vermögen des Vereins fällt bei Auflösung oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke an die Bernd-Stephan-Tierschutzstiftung aus 61348 Bad Homburg, Kaiser-Friedrich-Promenade 82.

#### **§ 5 Inkrafttreten**

Die Satzung tritt am Tage ihrer Genehmigung durch die Mitgliederversammlung in Kraft.

Homberg/Ohm, den 01. Mai 2004